

Ordnung zum Praktischen Jahr für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover

vom 08.11.2023

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (BGBl. I, S. 2405ff), die zuletzt am 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist – nachfolgend ÄAppO genannt – und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (Nds. GVBl. 2007,S.69) in der Fassung vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54, 156) – nachfolgend NHG genannt – und der Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen vom 23.06.2003 in (Nds. GVBl S. 222), zuletzt geändert am 07.02.2022 (Nds. GVBl. S. 83) – nachfolgend KapVO genannt – die Zulassung zum Praktischen Jahr – nachfolgend PJ genannt – im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt –, die Vergabe der Plätze im PJ sowie Inhalt und Aufbau des PJ.

§ 1 Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung im Praktischen Jahr soll die Studierende/den Studierenden auf eine selbstständige ärztliche Tätigkeit vorbereiten. Die im vorangegangenen Studium erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen vertieft und erweitert werden. Darüber hinaus sind ärztliche Einstellungen reflektiert zu vermitteln. Entsprechend ihres/seines Ausbildungsstandes soll sie/er unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

§ 2 Allgemeiner Aufbau des PJ

Das PJ gliedert sich in drei Tertiale von je 16 Wochen in

- der Inneren Medizin (Pflichtfach),
- der Chirurgie (Pflichtfach) und
- der Allgemeinmedizin (Wahlfach) oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Anlage 1).

Die Tertiale sind zusammenhängend abzuleisten. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Landesprüfungsamtes möglich.

- (1) Die Ausbildung im PJ kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Nur vollständige Tertiale können in Teilzeit abgeleistet werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.
- (2) Studierende müssen für die Zulassung zum PJ den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) erfolgreich abgeschlossen haben und eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung besitzen (Anlage 2).
- (3) Die Ausbildung im PJ erfolgt an Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK) und für das Wahlfach Allgemeinmedizin in Lehrpraxen. Die Studierenden haben die Wahl, die Tertiale nach Absatz 1 entweder in den Kliniken der MHH, den ALK der MHH oder im Rahmen der PJ-Mobilität in anderen Universitätskliniken bzw. den ALK anderer Universitätskliniken in Deutschland zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zu Verfügung stehen. Ein Tertial ist verpflichtend an der MHH, einem ihrer ALK oder einer ihrer Lehrpraxen zu absolvieren.

Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Fakultäten zu bundeseinheitlichen Fristen. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung nach Absatz 1 während des gesamten Tertials in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der MHH absolviert.

- (4) Den Studierenden soll im Rahmen des klinischen Tagesablaufs die regelmäßige Teilnahme an den Visiten ermöglicht und eine feste Einbindung in Diagnostik und Therapie gewährleistet werden. Darüber hinaus sind die Studierenden bezüglich Anamneseerhebung, Untersuchungstechniken, Diagnosestellung, Differentialdiagnose und Therapie zu supervidieren.
- (5) In regelmäßigen Seminaren sollen theoretische Grundlagen fokussiert, wiederholt und vertieft sowie der praktische Bezug hergestellt werden.
- (6) Das PJ findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M2) statt und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Der genaue Termin wird vom PJ-Büro der MHH frühzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze

- (1) Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze obliegt mit dem Ziel der Berücksichtigung möglichst vieler Wünsche der Studierenden ausschließlich dem PJ-Büro der MHH. Das PJ-Büro nutzt dazu das PJ-Portal zur bundesweiten Online-Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr. Die Vergabe erfolgt pro Tertial und beinhaltet das Lehrkrankenhaus, den Ausbildungszeitraum und die Fachdisziplin. Änderungen sind spätestens 5 Wochen vor Tertialbeginn beim PJ-Büro der MHH zu beantragen.
- (2) Den Kliniken, ALK und Lehrpraxen der MHH sind Vereinbarungen mit Studierenden ohne Nutzung des PJ-Portals untersagt. Die Anmeldung zum PJ-Portal nehmen die Studierenden eigenständig vor. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig vom PJ-Büro der MHH bekanntgegeben.
- (3) Die zur Auswahl stehenden Kliniken, ALK und Lehrpraxen der MHH werden vor Bekanntgabe der Anmeldefristen unter Angabe ihrer Ausbildungskapazität, der jeweils angebotenen Fachgebiete und der möglichen Zeitform (Voll-/Teilzeit) vom PJ-Büro der MHH bekannt gegeben.
- (4) Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - (a) MHH-Studierende werden bevorzugt berücksichtigt. Studierende anderer deutscher Universitäten, die im Rahmen der PJ-Mobilität über das Buchungsverfahren des PJ-Portals einen PJ-Ausbildungsplatz an einer der Kliniken, der ALK oder der Lehrpraxen der MHH buchen, werden nachrangig berücksichtigt.
 - (b) Bei der Verteilung der Ausbildungsplätze an MHH-Studierende werden bevorzugt die Ortswünsche von Studierenden mit Behinderungen und Studierenden mit minderjährigen Kindern berücksichtigt. Es können auch andere Härtefallkriterien (z.B. eine eigene chronische Erkrankung, eine Behinderung oder die Pflege von Angehörigen) berücksichtigt werden.
 - (c) Liegen danach mehr Bewerbungen für ein Fach und eine Ausbildungsstätte vor als Plätze vorhanden sind, werden Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit studieren, bevorzugt berücksichtigt. Die verbleibenden Plätze werden per Los verteilt.
 - (d) Studierende, die nur deswegen nicht innerhalb der Regelstudienzeit studieren, weil sie an einer Strukturierten Doktorandenausbildung für Mediziner (SDM) teilgenommen haben oder als ERASMUS-Austauschstudierenden im Ausland waren, sind den Studierenden nach (c) gleichgestellt.
- (5) Studierende, die im Rahmen der PJ-Mobilität ein oder zwei Tertiale außerhalb der MHH oder ihrer ALK ableisten möchten, bewerben sich bei den jeweiligen Universitätskliniken (ggf. ebenfalls über das PJ-Portal).

- (6) Hat die/der Studierende eine Ausbildungsplatzzusage von einer anderen deutschen Universität oder einer Einrichtung im Ausland erhalten, muss dies spätestens 5 Wochen vor Tertialbeginn im PJ-Portal gebucht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten im PJ

- (1) Die MHH, die ALK und die Lehrpraxen gewährleisten die Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Studienordnung, dieser Ordnung und des Logbuches gem. § 6. Die praktische Ausbildung ist Teil des Studiums.
- (2) Einrichtungen der Ausbildungsstätte stehen den Studierenden in dem für die Ausbildung erforderlichen Umfang kostenlos zur Verfügung. Die Studierenden erhalten für die Dauer der Ausbildung Schutzbekleidung.
- (3) Die/der Studierende hat sich selbstständig um die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu kümmern und den Nachweis darüber bei Nachfrage vorzulegen (§ 9 StudO). Sie muss vor Beginn des PJ vorliegen.
- (4) Die Ausbildung ist jeweils am ersten Ausbildungstag des einzelnen Tertials aufzunehmen. Die Ausbildungsstätte bestätigt dem PJ-Büro der MHH schriftlich innerhalb einer Woche den Antritt des Ausbildungsplatzes. Sind Studierende aus wichtigem Grund verhindert und können daher die Ausbildung nicht antreten, haben sie dies unverzüglich dem PJ-Büro der MHH und der Ausbildungsstätte mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen, erlischt der Anspruch auf den Ausbildungsplatz.
- (5) Die/der Studierende hat selbstständig das fachlich zum jeweiligen Tertial gehörende Logbuch zu führen und bei der M3-Prüfung vorzulegen.
- (6) Die/der Studierende ist verpflichtet, an der Evaluation des Tertials teilzunehmen. Wird das Tertial an der MHH, einem ihrer ALK oder einer ihrer Lehrpraxen oder einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland durchgeführt, wird sie/er elektronisch zur anonymisierten Bewertung des PJ-Tertials aufgefordert. Über die Teilnahme an der Evaluation erhält die/der Studierende eine Bescheinigung. Hinsichtlich der Anonymisierung der Daten und anderer Fragen des Datenschutzes gelten die Regelungen der Evaluationsordnung der MHH.
- (7) Während der praktischen Ausbildung unterliegen die Studierenden denselben Verhaltensregeln wie die Beschäftigten der Ausbildungsstätte. Das Hausrecht des jeweils zuständigen Trägers der Ausbildungsstätte gilt uneingeschränkt auch gegenüber den Studierenden während ihrer praktischen Ausbildung. Die bei der Durchführung des PJ tätig werdenden Ärztinnen und Ärzte sowie sonstige Lehr- und Ausbildungspersonen sind gegenüber den Studierenden weisungsbefugt.
- (8) Die Studierenden sind an die Schweigepflicht des § 203 Strafgesetzbuch und § 9 der Musterberufsordnung gebunden. Darüber hinaus haben sie auch über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Ausbildungsstätte. Auskünfte an Patientinnen und Patienten über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognosen dürfen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten erteilt werden.
- (9) Bei groben oder wiederholt gerügten Verstößen gegen die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Pflichten kann die weitere Teilnahme an der praktischen Ausbildung durch die Studiendekanin/ den Studiendekan der MHH versagt und ggf. ein Hausverbot erteilt werden. Vor einer solchen Maßnahme wird die/der Betroffene von Vertreterinnen und Vertretern der Ausbildungsstätte und der Studiendekanin/ des Studiendekans der MHH gemeinsam gehört.

§ 5 Aufsicht im PJ

- (1) Die/der Studierende soll entsprechend ihres/seines Ausbildungsstands unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte ihr/ihm zugewiesene Aufgaben durchführen. Den Studierenden ist eine ärztliche Ansprechperson für Angelegenheiten des PJ in ihrer Abteilung namentlich zu benennen.
- (2) Die Ausbildung wird von den leitenden Ärztinnen bzw. Ärzten der am PJ teilnehmenden Abteilungen der Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Ablauf und den Praxisbezug in der Ausbildung sowie die Vorbereitung auf die mündlich-praktische Prüfung (M3) sicherzustellen.
- (3) Die MHH benennt für jedes Fach, das in einer ihrer Kliniken/Abteilungen absolviert werden kann, einen PJ-Beauftragten. Jedes ALK benennt eine/n PJ-Beauftragte/n, die/der für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist. PJ-Beauftragte/r für die Allgemeinmedizin ist die/der Abteilungsleiter/in Allgemeinmedizin an der MHH.

§ 6 PJ-Logbuch

- (1) Die fachlichen Anforderungen an die praktische Ausbildung im PJ und die Grundzüge der Ausbildungsprogramme in den einzelnen Fächern werden von der MHH für ihre Kliniken, ihre ALK und ihre Lehrpraxen in Logbüchern geregelt. Die Logbücher sind von den Studierenden zu führen. Die in den Abteilungen für die Angelegenheiten des PJ benannten Ärztinnen und Ärzte besprechen regelmäßig mit den Studierenden ihre Ausbildung. Darüber hinaus haben die Studierenden regelmäßige Rücksprachetermine mit dem PJ-Beauftragten am Einsatzort, mindestens zu Beginn und am Ende ihres Tertials.
- (2) Jedes Logbuch benennt die in einem Fach zu erlernenden oder zu vertiefenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Für jedes Lernziel sind abgestufte Grade des Lernfortschritts vorgesehen. Die Studierenden sollen bis zum Ende eines Tertials in möglichst vielen Lernzielen des höchsten Grad der Zielerreichung anstreben. Es stellt eine Form von standardisierter Rückmeldung dar, es ist kein Prüfungsdokument, muss aber zur M3 Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Für Studierende, die ihr PJ an den Kliniken, den ALK oder den Lehrpraxen der MHH ableisten, gilt das Logbuch der MHH. Für Studierende der MHH, die ihr PJ an anderen deutschen Universitäten oder deren ALK ableisten, gilt das Logbuch der jeweiligen Universitätsklinik.

§ 7 Ausbildungszeiten im PJ

- (1) Als wöchentliche Ausbildungszeit einschließlich des notwendigen Literaturstudiums werden 40 Stunden zugrunde gelegt. Für das Literaturstudium ist regelhaft 1 Stunde pro Tag zu gewähren. Ausnahmsweise ist eine andere wöchentliche Verteilung des Literaturstudiums möglich. Sogenannte Studientage sind nicht zulässig.
- (2) Die Studierenden können im Einvernehmen mit der Klinikleitung an Nacht- und Bereitschaftsdiensten sowie an Notfalleinsätzen zu Ausbildungszwecken teilnehmen. Als Ausgleich für einen vollen Nachtdienst ist entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren. Ein Ausgleich für die Teilnahme an sonstigen zusätzlichen Diensten liegt im Ermessen der Klinikleitung.
- (3) Auf die gesamte Ausbildungszeit (drei Tertiale) werden bei Ableistung in Vollzeit bis zu insgesamt 30 Tage Fehlzeiten angerechnet, davon maximal 20 Tage pro Tertial. Darüber hinausgehende Unterbrechungen aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung des Landesprüfungsamtes und müssen von der/dem Studierenden unverzüglich dem PJ-Büro der MHH angezeigt werden. Bereits abgeleistete Teile des PJ werden angerechnet, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

- (4) Wird die PJ-Ausbildung in Teilzeit durchgeführt, beträgt die nachzuweisende Ausbildungszeit für ein Tertial 640 Stunden bei maximal 160 Stunden Fehlzeiten. Für je 8 Stunden Fehlzeit wird ein Fehltag zugrunde gelegt und ausgewiesen. Eine mit dem LPA abgestimmte Detailregelung ist online auf der Webseite des PJ-Büros/6. Studienjahr abrufbar.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012 (BGBl. I S. 1539), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die ärztliche Approbation vom 07.01.2013 (BGBl. 2013 Teil I S. 34), aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden (Anlage 3).

§ 9 PJ-Bescheinigung

- (1) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung wird durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen. Diese ist dem Landesprüfungsamt vorzulegen.
- (2) Die/der Studierende reicht die PJ-Bescheinigung fristgerecht zur Anmeldung zur M3 Prüfung zu den kommunizierten Terminen direkt beim Landesprüfungsamt ein.
- (3) Wird ein Tertial an einer anderen Universitätsklinik in Deutschland oder einem ALK einer anderen Universitätsklinik durchgeführt, reicht die/der Studierende die PJ-Bescheinigung ebenfalls direkt beim Landesprüfungsamt ein.
- (4) Wird ein Tertial an einer geeigneten Einrichtung im Ausland absolviert, reicht die/der Studierende die PJ-Bescheinigung online unter dem 6. Jahr (PJ) zu findende zweisprachige PJ-Bescheinigung neben den weiteren erforderlichen Unterlagen direkt beim Landesprüfungsamt ein.

§ 10 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität der praktischen Ausbildung an den Ausbildungsstätten ist zeitnah nach Beendigung eines Tertials durch die Studierenden zu evaluieren. Die Ergebnisse sind unter Wahrung der Anonymität der Evaluierenden zu veröffentlichen. Hierzu stellt die MHH ein Portal zur Online-Evaluation zur Verfügung.
- (2) Die PJ-Beauftragten treffen sich mit der Studiendekanin/dem Studiendekan der MHH regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Ausbildung im PJ zu besprechen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Auflistung der Wahlfächer für das Praktische Jahr an der MHH

Allgemeinmedizin
Anästhesiologie
Augenheilkunde
Dermatologie
Geriatric
Gynäkologie
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
Humangenetik (nur an der MHH abzuleisten)
Kieferchirurgie
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Kinderchirurgie
Klinische Mikrobiologie (nur an der MHH abzuleisten)
Klinische Pathologie (nur an der MHH abzuleisten)
Klinische Pharmakologie (nur an der MHH abzuleisten)
Neurochirurgie
Neurologie
Nuklearmedizin (nur an der MHH abzuleisten)
Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)
Orthopädie
Pädiatrie
Physikalische und rehabilitative Medizin
Plastische Chirurgie
Psychiatrie
Psychosomatik
Radiologie
Rechtsmedizin (nur an der MHH abzuleisten)
Strahlentherapie (nur an der MHH abzuleisten)
Urologie

Anlage 2

Auflistung der Voraussetzungen für den PJ-Antritt

- das Zeugnis des schriftlichen Teils 2. Abschnitt Ärztliche Approbationsordnung
- gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Anlage 3

Gewährung von Geld- oder Sachleistungen an Studierende

- Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an die Studierenden im PJ dürfen den Betrag **nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht überschreiten.**
- Gewährte **Sachleistungen sind von dem Betrag abzuziehen.** Werden Sachleistungen gewährt, müssen also die Geldleistungen den Höchstbetrag unterschreiten.
- Zu den Sachleistungen zählen Verpflegung und Unterkunft.
- Bei der Berechnung der Sachleistungen wird § 2 SVEV (Verordnung über die sozialversicherungs- rechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt) angewendet; hier sind die anzurechnenden Beträge festgelegt.
- Das Akademische Lehrkrankenhaus hat die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an die Studierenden im PJ zu dokumentieren.